

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 20.03.2017

Einladung: Schreiben vom 07.03.2017

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:05 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rolf Plewa

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

(ab TOP 7 ö.)

Kenneth Heydecke

Rita Höppner

Carsten Jacob

Werner Jung

Karin Keelan

(ab TOP 3 ö.)

Heribert Langen

Alexander Lembke

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Thomas Nuhn

Beate Reich

Christa Reinartz-Uhrmacher

Motee Spanier

Volker Thehos

Michael Uhrmacher

Christine Wießmann

Olaf Wulf

Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Göttlicher
Adalbert Krämer
Björn Schröder

(bis TOP 3 ö:)

(bis TOP 3 ö.)

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r

Rainer Doemen
Joachim Titz

Ratsmitglieder

Elke Köbbing
Walter Köbbing
Detlef Lempio
Rosa Maria Müller
Ali Tzinali
Jürgen Walbröl

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Punkt einstimmig zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

8. Unterrichtung des Stadtrats über den Abschluss von Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt

Der bisherige Tagesordnungspunkt 8 „Mitteilungen und Anfragen“ erhält somit die Ziffer 9.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung vom 28.11.2016
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Jahresabschluss 2016; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen 0348/2017

- 4 Grundstücksangelegenheiten;
Wegeeinziehung in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15
Nrn. 1 und 21 (Teilbereich)
0327/2016/1
- 5 Erstmalige Herstellung der Straße "Gertrudisweg" von
der Wachtbergstraße bis zum Flurstück 70 (Gertrudis-
weg 16); Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2
i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB)
0335/2016
- 6 Widmung von Gemeindestraßen;
Pastor-Keller-Straße in Remagen-Kripp
0356/2017
- 7 Sanierung der Kernstadt Remagen;
Erhebung der Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetz-
buch
0357/2017
- 8 Unterrichtung des Stadtrats über den Abschluss von
Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie
mit Bediensteten der Stadt
0360/2017
- 9 Mitteilungen und Anfragen

13. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung vom 28.11.2016 –

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 2

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 3 – Jahresabschluss 2016; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen
Vorlage: 0348/2017 –

Protokoll:

Herr Krämer gibt einen Überblick über den Abschluss der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 1.086.690,56 € ab, die Finanzrechnung mit einem Überschuss von 1.001.702,20 €. Die Verbesserungen im Ergebnishaushalt resultieren überwiegend aus den höheren Gewerbesteuereinnahmen. Das Eigenkapital hat sich seit dem 01.01.2015 von 26.024.470,47 € auf 29.076.429,59 € erhöht. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2016 19.308.967,12 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.127,86 € entspricht. Das beschlossene Darlehen 2016 soll im Jahr 2017 in einem geringeren Umfang (1.000.000,00 €) aufgenommen werden. Die Bilanzsumme hat sich von 92.935.779,92 € (Stand zum 01.01.2016) auf 92.957.265,58 € (Stand zum 31.12.2016) erhöht. Zu genehmigen wären vom Stadtrat noch die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, die den Betrag von 12.500,00 € überschreiten.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat genehmigt die in seiner Kompetenz fallenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts, die nachstehend aufgeführt sind:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag in Euro	Bemerkungen
11430-071830-11430002-6	Anschaffung von Zusatzgeräten für Fahrzeuge (Mäheinrichtungen) Bauhof	16.000,00	Einsparungen bei verschiedenen Bst.
11470-031200-11470001-5	Sanierungsmaßnahmen Batterieweg 50 und Sandweg 49	79.425,57	Unaufschiebbar Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Zuweisung von Flüchtlingen
12600-091100-12600003-23	Anschaffung von Fahrzeugen – Feuerwehren	81.021,76	Einsparung bei Bst. 12600-091100-12600003-6
61200-315131	Tilgung von Kommunal-darlehen	598.784,89	Beschluss HAFI v. 21.11.2016, TOP 3. Sondertilgung in Höhe von 617.935,48 €

Der Stadtrat genehmigt die in seine Zuständigkeit fallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, die nachstehend aufgeführt sind:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag in Euro	Bemerkungen
11110.505100	Beamte – Beihilfe	42.542,10	Die Beihilfen für Krankenbehandlungen sind nicht planbar.
11110.508100	Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit - Beamte -	19.985,00	Im Haushaltsplan war kein Ansatz vorgesehen.
11110.515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen – Versorgungsempfänger	76.891,00	2016 wurde das Pensionsalter angehoben. Dadurch kam es vereinzelt entgegen der Planung zu erheblichen Erhöhungen der Barwerte.
11110.516100	Versorgungsempfänger – Beihilferückstellungen	19.222,75	2016 wurde das Pensionsalter angehoben. Dadurch kam es vereinzelt entgegen der Planung zu erheblichen Erhöhung der Barwerte.
11490.523800	Geringwertige Geräte – Gebäudeverwaltung Rathaus	18.466,18	Einsparung bei Bst. 11490.082210.11490001.22
21510.524540	Sachmittel Realschule plus und Integrierte Gesamtschule	16.275,72	Einsparung bei Bst. 21510.523800 und Mehreinnahme bei Bst. 21510.441300
31120.553360	Leistungen außerhalb von Einrichtungen für HE über 65 Jahre	15.071,25	Die Zahl der befristet Erwerbsfähigen ist leicht angestiegen. Die Kosten werden zu 100 % vom Bund erstattet.
31160.553430	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	15.045,77	Die Aufwendungen werden zu 100 % vom Kreis erstattet.
31220.552100	an Landkreise	22.822,42	Die Leistungen für Unterkunft und Heizung haben sich erhöht. Die Stadt trägt 25 % der Kosten.
311300.557160	Asylbewerber nach § 3 AsylbLG - Grundleistungen -	122.564,12	Die Kosten werden zu 100 % vom Kreis erstattet.
31300.562100	Mieten – Asyl	73.991,00	Die Kosten werden zu 100 % vom Kreis erstattet.
36520.502210	Tariflich Beschäftigte – Vergütungen Kindergarten Unkelbach	15.647,08	Die unterjährige Anpassung von Vergütungen der Erzieher-/innen war in der Höhe nicht geplant.

36610.502210	Tariflich Beschäftigte – Vergütungen	28.317,39	Personalkosten für eine Neueinstellung waren nicht berücksichtigt.
54110.523381	Straßenbeleuchtung	44.816,84	Mehreinnahme bei Bst. 54110.466140 „Auflösung der Rückstellung“
55310.523130	Grünflächenpflege – Friedhofsanlagen	31.139,18	Einsparung bei Bst. 55100.523130
57500.524930	Fremdenverkehrswerbung	17.704,69	Die Anschaffung des Bildbandes „Remagen – Kunst, Kultur und Lebensfreude“ war nicht im Haushaltsplan vorgesehen.
61100.543100	Gewerbsteuerumlage	245.390,89	Aufgrund der positiven Entwicklung der Gewerbesteuer steigt auch die Gewerbesteuerumlage.
61100.544210	Kreisumlage	16.327,00	Höhere Steuereinnahmen führen zu einer höheren Kreisumlage.
61100.591000	Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	578.365,00	Die Bildung des Sonderpostens zur Finanzierung der erhöhten Kreisumlage im Jahr 2017 konnte erst nach Feststellung der Steuerergebnisse 2016 gerechnet werden.
62600.524997	Verlust der Stadtwerke – Betriebszweig Abwasser	73.288,20	Verlust der Stadtwerke - Betriebszweig Abwasser für das Jahr 2015

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Grundstücksangelegenheiten;
Wegeeinzahlung in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15 Nrn. 1
und 21 (Teilbereich)
Vorlage: 0327/2016/1 –**

Sachverhalt:

Mit Sitzung vom 05.11.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat empfohlen, die Verwaltung mit der Durchführung der Wegeeinzahlung zu beauftragen. Der Rat folgte dieser Empfehlung mit Beschluss vom 28.11.2016.

Nach erfolgter Bekanntmachung lagen die Unterlagen einen Monat zur Einsicht im Rathaus aus. Drei Unkelbacher Bürger teilten mit, dass sie sich gegen die Wegeeinzahlung aussprechen, sollte dieser nach Verkauf der Öffentlichkeit nicht mehr fußläufig zur Verfügung stehen.

Die weitere fußläufige Nutzung des Weges kann zugesichert werden, da eine Einzäunung von Grundstücken im Außenbereich nicht zulässig ist. Es ist jedoch möglich, dass der Weg durch eine Schranke abgesperrt wird und somit nicht mehr befahrbar ist.



Beschluss:

Der Stadtrat, beschließt die endgültige Einziehung des Weges in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15 Nrn. 1 und 21 (Teilbereich).

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Erstmalige Herstellung der Straße "Gertrudisweg" von der Wachtbergstraße bis zum Flurstück 70 (Gertrudisweg 16); Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB)
Vorlage: 0335/2016 –**

Sachverhalt:

Die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB setzt einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein solcher nicht vor, dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Anforderungen entsprechen (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Darin geregelt sind

- das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung (Abs. 4),

- die zu beachtenden Planungsgrundsätze (Absatz 5)
- die von einer Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigenden Einzelbelange (Abs. 6)
- das Abwägungsgebot (Abs. 7).

Unklar bleibt, in welcher Art und Weise der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen des § 125 Abs. 2 BauGB letztlich vorzunehmen ist. Nicht nur in der hier vorliegenden einschlägigen Kommentierung zum BauGB (Ernst – Zinkahn – Bielenberg, BauGB Kommentar) bleibt diese Frage offen. Auch wer für die Dokumentation letztlich zuständig sein soll, bleibt unbestimmt. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde der Nachweis durch einem verwaltungsinternen Aktenvermerk geführt. Zunehmend jedoch verlangen die Gerichte, wie z.B. das OVG NRW, für die Abwägung einen förmlichen Ratsbeschluss.

Im Hinblick darauf empfahl die Kreisverwaltung im Zuge eines laufenden Widerspruchsverfahrens zu einer anderen Maßnahme, zur Abrechnung über die Erschließungsmaßnahme Gertrudisweg aus Gründen der Rechtssicherheit einen Ratsbeschluss herbeizuführen. Dies könne bis zur letzten Tatsacheninstanz in einem gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden, d. h. auch noch nach Abschluss der Baumaßnahme.

Der aktuelle Fall betrifft die Planung und den Bau der „Erschließungsmaßnahme Gertrudisweg“ in Oedingen. Hier wurde die Straße in einem unbeplanten Gebiet hergestellt. Der vormalige Bebauungsplan 40.01 „Ortsmitte Oedingen“ wurde vom OVG Rheinland-Pfalz aufgehoben (08.09.2000) und ist daher nicht mehr anzuwenden. In der Örtlichkeit bestand über Jahre hinweg eine Fahrbahn mit zumeist bituminöser Oberfläche, über welche die anliegenden Wohnbaugrundstücke angefahren wurden. Mit der 2015 durchgeführten Baumaßnahme wurde die Straße im Sinne des Erschließungsrechts erstmalig hergestellt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen erfolgt der vom Stadtrat zu beschließende Nachweis über die Berücksichtigung der in § 125 Abs. 2 benannten Belange.

§ 1 Abs. 4 BauGB

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Die Ziele der Raumordnung stehen der Baumaßnahme nicht entgegen. Die erstmalige Herstellung erfolgte in einem über Jahrzehnte gewachsenem Quartier und beschränkt sich auf die bereits zuvor vorhandene Trasse. Die Straße dient ausschließlich der Erschließung der bereits vorhandenen Bebauung und führt nicht dazu, dass über den Bestand hinaus weitere Grundstücke erstmalig als erschlossen gelten könnten. Überörtliche Auswirkungen sind der Baumaßnahme nicht zuzurechnen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

„¹Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die

städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. ³Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Die Planungsgrundsätze wurden, soweit sie für die Maßnahme überhaupt von Belang waren, bei der Planung berücksichtigt.

Die Anlage beschränkt sich räumlich auf die zuvor über Jahrzehnte von den Anliegern zu Erschließungszwecken benutzte Fläche. Die vorgenommene Verbesserung dient einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Mit der Beschränkung auf die bereits zuvor vom Verkehr beanspruchten Teilflächen wird eine Inanspruchnahme bisher unversiegelter oder anderweitig genutzter Flächen vermieden. Dies ist insbesondere unter naturschutzrechtlichen Aspekten besonders zu begrüßen.

§ 1 Abs. 6 BauGB

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,*
- 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,*
- 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,*
- 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,*
- 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*
- 6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,*
- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*

- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

8. *die Belange*

- a) *der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,*
- b) *der Land- und Forstwirtschaft,*
- c) *der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,*
- d) *des Post- und Telekommunikationswesens,*
- e) *der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,*
- f) *der Sicherung von Rohstoffvorkommen,*

9. *die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,*

10. *die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,*

11. *die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,*
12. *die Belange des Hochwasserschutzes,*
13. *die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.“*

Die Straßenbaumaßnahme dient der ordnungsgemäßen Erschließung eines seit Jahrzehnten vorhandenen Bebauungszusammenhangs. Erst hierdurch werden die durch die Wohnnutzung gestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erschließung erfüllt. Damit stellt die Maßnahmen den Erhalt der Bebauung langfristig sicher.

Denkmalrechtliche Belange wie auch die Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften waren von der Baumaßnahme nicht berührt.

Dem Umweltschutz wurde in verschiedener Hinsicht genüge getan. Als Beleg für eine schonende Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hier insbes. die Beschränkung des Ausbaus auf die zuvor bereits vorhandene bituminöse Fahrbahn zu nennen. Zur Verbesserung der Situation trägt zudem bei, dass das Niederschlagswasser in Form einer neu hergestellten Versickerungsfläche sowie dem breitflächigen Überlauf dem Bachlauf zugeführt wird.

Der Straßenquerschnitt im Abschnitt nördlich der Pater-Bentivolius-Marxen-Straße wurde auf das Maß von 4,5 m reduziert, die zuvor darüber hinausgehenden Teilflächen entsiegelt und dem Bach zugeschlagen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen sind nachteilige Auswirkungen auf Fauna und Flora ausgeschlossen. Natura 2000-Gebiete werden von der Planung nicht berührt, diese sind erst in größerer Entfernung zu finden. Nachteilige umweltbezogene Auswirkungen werden durch die nunmehr befestigte Straßenoberfläche nicht hervorgerufen.

Die weiteren unter den Nummern 8 bis 13 aufgeführten Belange werden von der Straßenbaumaßnahme nicht oder nur geringfügig beführt.

§ 1 Abs. 7 BauGB

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Innenbereich, insbesondere die von Wohnbauvorhaben, setzt das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung voraus. Dies gilt auch für Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Voraussetzung einer gesicherten Erschließung sowie die üblicherweise zu stellenden Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurden erst mit der 2015 durchgeführten Straßenbaumaßnahmen nachträglich erfüllt.

Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft i.S. des § 1 Abs. 6 BauGB waren durch die Beschränkung auf die bereits zuvor vorhandene bituminöse Fläche nicht zu erwarten. Belange, die eine andersartige Ausführung der Trasse erforderlich machen würden, drängten sich nicht auf und wurden auch im Zuge der Beteiligung der Anlieger nicht vorgetragen.

Belange, die den Ausbau der Straße und die dabei erfolgte Flächeninanspruchnahme grundsätzlich in Frage stellen würden, drängen sich gleichfalls nicht auf und wurden weder von Seiten der Bürger noch der Behörden benannt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Herstellung der Erschließungsanlage Gertrudisweg den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB genügt.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange fest, dass bei der erstmaligen Herstellung der Straße „Gertrudisweg“ die Bestimmungen des § 125 Abs. 2 BauGB eingehalten wurden.

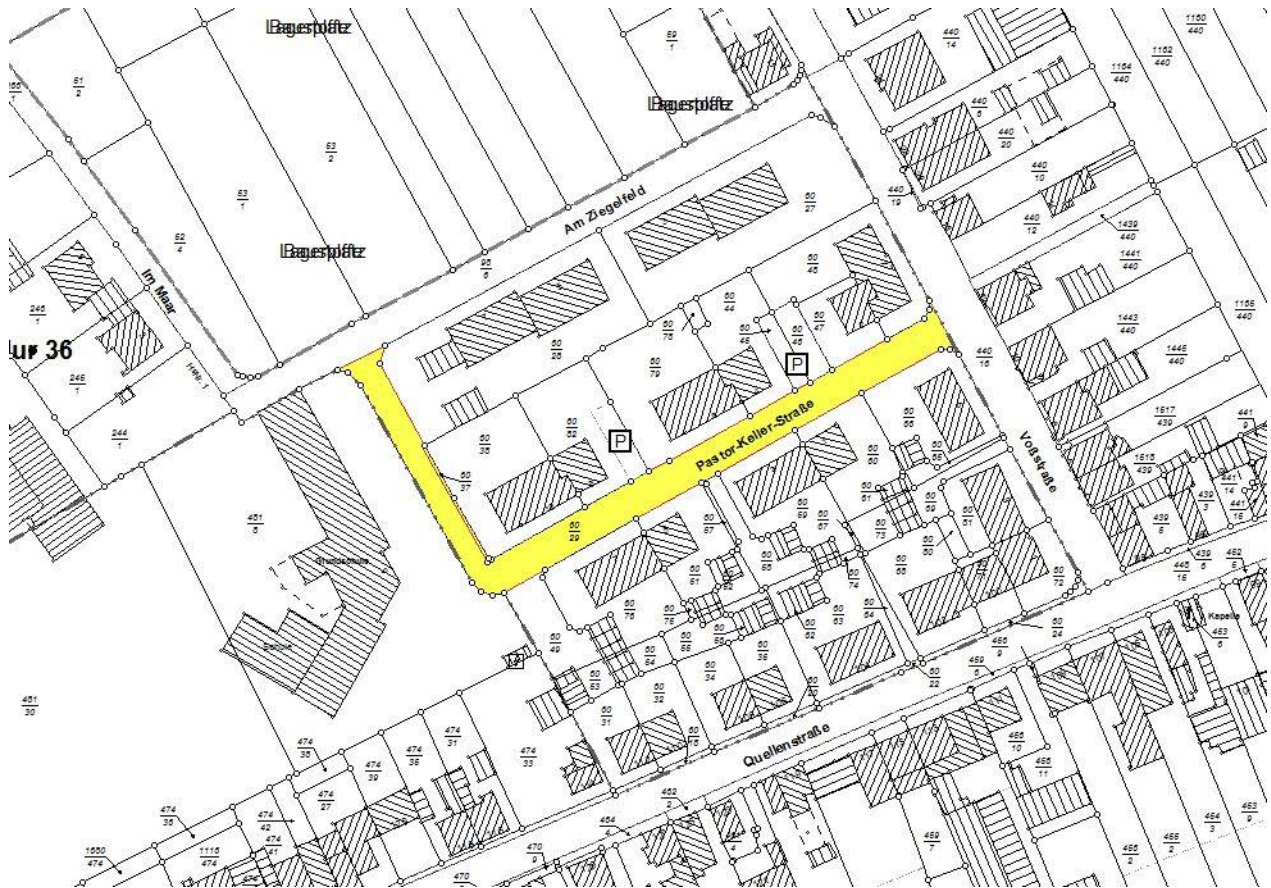
In Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine Befestigung der Verlängerung des Gertrudisweges möglich ist.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Widmung von Gemeindestraßen;
Pastor-Keller-Straße in Remagen-Kripp
Vorlage: 0356/2017 –**

Sachverhalt:

Die Pastor-Keller-Straße in Remagen-Kripp wurde bisher nicht öffentlich gewidmet. Da die Verkehrsanlage seit etlichen Jahren der Erschließung dient, sollte die Widmung nun erfolgen.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Pastor-Keller-Straße“ in Remagen-Kripp nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 36, Flurstücke 60/29 und 60/37. Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Sanierung der Kernstadt Remagen; Erhebung der Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch Vorlage: 0357/2017 –

Sachverhalt:

Mit Sitzung vom 19.05.2014 hat der Stadtrat die Aufhebung der Sanierungssatzung für den Bereich der Kernstadt Remagen, beschlossen. Nun steht die Erhebung der Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB an.

Der Gutachterausschuss des Vermessungs- und Katasteramts Osteifel-Hunsrück wurde mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt, das mit Datum vom 16.12.2016

vorgelegt wurde. Das Sanierungsgebiet wurde in 23 Zonen aufgeteilt. Für jede einzelne Zone wurden der Anfangs- und der Endwert ermittelt. Die Differenz multipliziert mit der Grundstücksfläche ergibt den Ausgleichsbetrag.

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Fischer vom Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, der für Fragen der Ratsmitglieder zur Verfügung stehe.

Nachdem Herr Bachem den Sachverhalt vorgetragen hat, erklärt er auf Anfrage, dass es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Erhebung handelt; eine Ablehnung durch den Stadtrat hätte die Aussetzung des Beschlusses zur Folge.

Nach abgeschlossener Beratung ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge auf Grundlage des zonalen Gutachtens.

Die Ratsmitglieder Dr. Bliss, Heydecke, Frau Reich und Dr. Wyborny haben an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresses, § 22 Gemeindeordnung, nicht teilgenommen und haben im Zuschauerraum Platz genommen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1 Sonderinteressen 4

**Zu Punkt 8 – Unterrichtung des Stadtrats über den Abschluss von Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0360/2017 –**

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2016 wurden folgende Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern geschlossen:

Volker Thehos = Aufträge in Höhe von 5.531,13 €

Beschluss:

Ratsmitglied Thehos hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresses, § 22 Gemeindeordnung, nicht teilgenommen und hat im Zuschauerraum Platz genommen.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 9 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die für den 03.04.2017 terminierte Haupt- und Finanzausschusssitzung mangels Tagesordnungspunkten ausfällt.

b) Anfragen

1. Ratsmitglied Dr. Wyborny kündigt an, dass er seinen Wortbeitrag, den er zum Tagesordnungspunkt „Erhebung der Ausgleichsbeträge für das Sanierungsgebiet der Kernstadt“ leisten wollte, der ihm aber durch das bestehende Sonderinteresse versagt war, durch Aushang in seinem Gebäude in der Marktstraße veröffentlichen werde.
2. Ratsmitglied Dr. Wyborny spricht den vorgesehenen Wegfall des Halts des RE 5 in Oberwinter an. Die Stadt habe die Sanierung des Bahnhofs Oberwinter mit 700.000,00 € subventioniert. Nun beabsichtige die Bahn, die für Oberwinterer Pendler wichtigen Verbindungen zu und von den Arbeitsplatzzentren nach Bonn und Koblenz, aber auch nach Köln und Düsseldorf (Flughafen) zu streichen. Er fordere die Verwaltung auf, juristisch zu prüfen, ob eine Rückforderung der Zuschüsse möglich ist. Eine andere Möglichkeit, Druck auf die Bahn auszuüben, sehe er nicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:30 Uhr.

Remagen, den 22.03.2017

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen